

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Fassung vom 01.01.2015

geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung
vom 25.02.2016, öffentlich bekanntgemacht im Chattengau Kurier Nr. 11/2016 vom 17.03.2016;
vom 24.11.2016, öffentlich bekanntgemacht im Chattengau Kurier Nr. 50/2016 vom 15.12.2016

§ 1 Verdienstaussfall

- (1) Stadtverordnete, Mitglieder des Magistrats, der Ortsbeiräte und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaussfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 10 EURO pro Stunde der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaussfalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.
- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall zu ersetzen (Einzelabrechnung). Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen. Der Ersatz des Verdienstaussfalls ist in der Höhe auf 45 EURO pro Stunde beschränkt.
- (5) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallpauschale je Stunde beträgt 45 EURO.

§ 2

Ersatz der Fahrkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten in Höhe der notwendigen Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel.
- (2) Bei Benutzung eigener Kraftfahrzeuge wird anstelle der Fahrkosten nach Abs. 1 eine Wegstreckenentschädigung nach den für anerkannt privateigene Fahrzeuge und daneben eine Mitnahmeentschädigung für die Mitnahme weiterer ehrenamtlich Tätiger nach den jeweils geltenden Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes gewährt.

§ 3

Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaussfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder

in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind, folgende Aufwandsentschädigung:

- Stadtverordnete	EURO 10,00
- ehrenamtliche Mitglieder des Magistrats	EURO 10,00
- Mitglieder der Ortsbeiräte	EURO 10,00
- Mitglieder einer Kommission	EURO 6,00

Mitglieder des Magistrats werden hinsichtlich der Aufwandsentschädigung in allen Gremien den Mitgliedern mit beratender Stimme gleichgestellt. Die im Ortsbeirat ehrenamtlich tätigen Schriftführer, die nicht gewählte Mitglieder des Ortsbeirats sind, erhalten den gleichen Entschädigungssatz wie die gewählten Ortsbeiratsmitglieder.

- (2) Stadtverordnete, die in dem Ortsbezirk, in dem sie wohnen, mit beratender Stimme an Ortsbeiratssitzungen teilnehmen, erhalten eine Aufwandsentschädigung von 10 EURO.
- (3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

a)	den Stadtverordnetenvorsteher	EURO 20,00
b)	den Vorsitzenden eines Ausschusses	EURO 5,00
c)	den Vorsitzenden einer Fraktion	EURO 5,00
d)	die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher in den Ortsbezirken Dorla und Gleichen	EURO 40,00
	Deute und Dissen	EURO 50,00
	Maden	EURO 60,00
	Obervorschütz	EURO 70,00
e)	den Ersten Stadtrat	EURO 20,00

Bei längeren Vertretungen erhält der jeweilige Stellvertreter die Entschädigung, und zwar für jeden vollen Monat der Vertretung.

- (4) Vertritt ein ehrenamtlicher Stadtrat den Bürgermeister, so erhöht sich seine Aufwandsentschädigung zusätzlich für jeden Kalendertag der Vertretung um 13,00 EURO.
- (5) Ein Bediensteter der Stadt, der als Schriftführer für eines der Gremien der Stadt gewählt oder benannt worden ist, erhält für jede außerhalb der üblichen, täglichen Arbeitszeit anberaumte Sitzung, in der er als Schriftführer tätig wird, eine Aufwandsentschädigung von 10,00 EURO.
- (6) Nimmt ein ehrenamtlich Tätiger am selben Tag mehrere Tätigkeiten wahr, für die eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, so wird die hierfür insgesamt zu gewährende Aufwandsentschädigung auf das Eineinhalbfache des in Abs. 1 genannten Betrages begrenzt.
- (7) Nimmt ein ehrenamtlich Tätiger mehrere Funktionen wahr, für die Erhöhungen der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 gewährt werden, so hat er Anspruch auf die allen Funktionen entsprechenden Erhöhungen.
- (8) Stadtverordnete und ehrenamtliche Mitglieder des Magistrats erhalten eine pauschale Entschädigung, wenn Sie entsprechend der jeweiligen Regelung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung auf die Zusendung von Einladungen, Beschlussvorlagen, Niederschriften usw. in Papierform verzichten und stattdessen diese Unterlagen in elektronischer Form erhalten. Die pauschale Entschädigung wird dafür gewährt, dass sich diese Stadtverordneten und ehrenamtlichen Mitglieder des Magistrats ggf. selbst Ausdrucke der elektronisch übermittelten Unterlagen anfertigen und/oder ein eigenes elektronisches Endgerät nutzen, um die Unterlagen zu empfangen und zu bearbeiten. Die Höhe dieser Pauschale beträgt 100 € pro Jahr, wobei sie anteilig für volle Monate gezahlt wird. Sie wird mit den übrigen Sitzungsgeldern ausgezahlt.

§ 4 Fraktionssitzungen

- (1) Stadtverordnete erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrkosten gemäß §§ 1 und 2 und Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Absatz 1.
- (2) Pro Kalenderjahr sind maximal zehn Fraktionssitzungen ersatzpflichtig.

§ 5 Dienstreisen, Studienreisen

- (1) Bei Dienstreisen werden die Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes über die Reisekostenvergütung auf ehrenamtlich Tätige angewendet; sie werden der Reisekostenstufe I zugeordnet. Daneben wird Verdienstaufall nach § 1 gewährt.
- (2) Studienreisen sowie kommunalpolitische Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen gelten als Dienstreisen.
- (3) Reisen nach Abs. 1 und 2 bedürfen der Anordnung oder Genehmigung durch den Stadtverordnetenvorsteher oder den Bürgermeister.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung vom 18. März 1977 außer Kraft.